

<p>Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Heidelberg-Wiesloch</p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Am Dorf 13 69124 Heidelberg Tel.: 06221 / 3209-0 Fax: 06221 / 3209-30 info@vst-hd-wiesloch.de www.vst-hd-wiesloch.de</p>	<p>Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg Abteilung-Jugend-Familie Referat Tageseinrichtungen für Kinder Regionalbüro Heidelberg</p>  <p>Im Weiher 12 69121 Heidelberg Tel.: 06221 / 410232 Fax: 06221 / 410251 kiga.heidelberg@caritas-dicv-fr.de www.dicvfreiburg.caritas.de</p>	<p>Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Heidelberg-Weinheim</p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Wallstraße 27a 69123 Heidelberg Tel.: 06221 / 1426-0 Fax: 06221 / 1426-66 info@vst-hd-weinheim.de www.vst-hd-weinheim.de</p>
---	---	---

Kindergarten-Info 04/2014

Stand 05.12.2014

Recht/Gesetz/Politik

Allergenkennzeichnung

Die Allergenkennzeichnung war bisher nur für verpackte Lebensmittel verpflichtend. Bei allen offen angebotenen Produkten mussten die potenziellen Allergene nicht gekennzeichnet werden. Dies wird sich ab dem 13. Dezember 2014 ändern: Gemäß der neuen EU-Lebensmittelinformationsverordnung muss auch bei unverpackten Waren über Allergene informiert werden.

Die Umsetzung dieser Kennzeichnungspflicht im Kindergarten wirft viele Fragen auf, die von für den Kindergarten geburtstag von Eltern mitgebrachten Muffins, am Adventskaffee angebotene Plätzchen bis zum Kuchen- und Salatbuffet beim Sommerfest reichen.

Sobald für die Praxis konkrete Handlungsempfehlungen und Regelungen vorliegen, werden Sie entsprechend informiert.

Bis dahin sollten Sie, sofern Sie Essen anliefern lassen und der Caterer bisher die Allergene nicht gekennzeichnet hat, diesen darauf ansprechen. Darüber hinaus finden Sie der Infothek im Ordner „Formulare“ ein Formblatt, auf dem diejenigen Zutaten aufgeführt sind, die 90% aller Lebensmittelunverträglichkeiten auslösen und deshalb kennzeichnungspflichtig sind. Diese Zutaten und Erzeugnisse daraus sind in der Zutatenliste immer namentlich aufzuführen und dürfen sich beispielsweise nicht hinter Begriffen wie „Gewürze“ verstecken.

Hygieneleitfaden neu

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg hat einen neuen Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung veröffentlicht. Er ist zum kostenlosen Download abrufbar unter

http://www.gesundheitsamt-bw.de/oegd/Fachservice/Publikationen/fachpublikationen/uebersicht_fachpublikationen/Seiten/lga-fachpublikation.aspx?itemId=179&itemList=d568bc20-905c-4395-87f6-7d23fe3f4ff9

Das Buch ist als Nachschlagewerk konzipiert und umfasst sowohl einen Wissensteil zu dem Themen Grundlagen der Hygiene, Hygieneerfordernisse nach Räumen/ Bereichen, Bauhygiene für die Planung von Neu- und Umbauten sowie Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes in der Kindertagesbetreuung. Der Hygieneleitfaden beinhaltet weiterhin Arbeitshilfen zur Erstellung des einrichtungsspezifischen Hygieneplans in Tabellenform mit Vordrucken für den Alltag und Informationsblätter zu 34 relevanten Infektionskrankheiten.

Schutzauftrag § 8a SGB VIII (Rhein-Neckar-Kreis)

Als Anlage zu dieser Kindergarten-Info erhalten Sie eine Übersicht der regionalen Zuständigkeit der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Rhein-Neckar-Kreis mit aktualisierten Kontaktdaten. Bitte überprüfen Sie, ob sich Ihre Ansprechpartner bzw. deren Kontaktdaten geändert haben.

Das Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises hat eine Broschüre veröffentlicht, die bei der Vorbereitung eines (schwierigen) Elterngespräches im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung Hilfestellung geben will. Inhaltlicher Schwerpunkt der Publikation ist dabei die Auseinandersetzung mit den eigenen Gefühlen und die Vorstellung der Gesprächstechnik der Selbstmitteilung. Die achtseitige Broschüre ist dieser Kindergarten-Info ebenfalls als Anlage beigelegt.

Kirche/Caritas

Fusion der Kirchengemeinden 2015

Die derzeitigen Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit (als Körperschaften des öffentlichen Rechts) bilden künftig - spätestens ab 1. Januar 2015 - eine gemeinsame Kirchengemeinde und haben in Zukunft einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat sowie einen gemeinsamen Stiftungsrat. Ein Ziel dabei ist es, die Gemeinden vor Ort zu stärken und Kräfte sowie Aufgaben - insbesondere in der Verwaltung – zu bündeln.

Durch die Fusion der Kirchengemeinden entstehen für die Beschäftigten keine rechtlichen Nachteile. Sie werden „automatisch“ Mitarbeiter(in) der neu gegründeten Kirchengemeinde, ohne dass es zu Auswirkungen auf das Gehalt oder anrechenbare Zeiten kommt. Ein neuer Arbeits-/ Überleitungsvertrag muss nicht erstellt werden. Ein entsprechendes Infoschreiben wird bzw. wurde mit der Gehaltsmitteilung an alle Mitarbeiter(innen) verschickt. Im Januar 2015 erhalten alle Mitarbeiter(innen) dann zwei Gehaltsmitteilungen. Eine mit Austrittsdatum zum 31.12.2014 für die „alte“ Kirchengemeinde und eine zweite für die „neue“ Kirchengemeinde mit Eintrittsdatum zum 01.01.2015. Bitte überprüfen Sie diese sorgfältig.

Nähere Informationen zur Fusion der Kirchengemeinden finden Sie auf der Homepage des Erzbischofs Freiburg: www.ebfr.de/html/seelsorge_2015.html

Zukünftige Eingruppierung von Kindergartenleitungen

Die Bistums-KODA hat in ihrer Sitzung vom 02.10.2014 u. a. Eckpunkte zur Verbesserung der Eingruppierung von Kindergartenleitungen beschlossen. Der genaue Wortlaut der Regelungen und die damit verbundene Umsetzung der KODA-Beschlüsse wurde in der Novembersitzung der KODA verabschiedet. Bis zum Redaktionsschluss der Kindergarten-Info lagen die KODA-Beschlüsse den Verrechnungsstellen leider noch nicht vor, sodass wir Sie derzeit nur über folgende Eckpunkte zur Verbesserung der Eingruppierung von Kindergartenleitungen informieren können.

1. Die grundständige Eingruppierung für Leiterinnen von Einrichtungen mit weniger als 40 Kindern soll von der Entgeltgruppe S 7 in die S 8 angehoben werden.
2. Die Kinderzahlen sollen grundsätzlich faktorisiert, das heißt mit einem Faktor gewichtet werden. Damit soll erreicht werden, dass in einzelnen Angebotsformen Kinder „mehr zählen“ und damit für die Berechnung der Kinderzahlen ein höheres Maß erreicht wird. (Regelgruppe - Faktor 1,00; Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten - Faktor 1,15; Gruppe mit Ganztagesbetreuung - Faktor 1,25; Hortgruppe - Faktor 1,25; Krippen-/Kleinkind-/Spielgruppe - Faktor 2,50)

3. Der Bemessungszeitraum für die Durchschnittsbelegung wird von Oktober bis Dezember auf den Zeitraum Dezember bis Januar verschoben, um der ansteigenden Kinderzahl innerhalb des Kindergartenjahres besser gerecht zu werden.

Der veränderte Bemessungszeitraum und das Faktorisierungsmodell bei der jährlichen Überprüfung der Eingruppierung werden erstmalig für das Jahr 2015 angewendet.

Aufnahme von Kindern mit Behinderung

Im Amtsblatt vom 20. August 2014 wurden Grundsätze veröffentlicht, die bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung in eine katholische Tageseinrichtung für Kinder zu beachten sind. Der entsprechende Auszug aus dem Amtsblatt hängt dieser Kindergarten-Info als Anlage an.

Bei Fragen in konkreten Fällen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Fachberatung.

Arbeitshilfe Religiöse Bildung und Erziehung

Die Arbeitshilfe Religiöse Bildung und Erziehung wurde vom Referat Elementarpädagogik im Erzbischöflichen Ordinariat und dem Referat Tageseinrichtungen für Kinder des Diözesan-Caritasverbands erarbeitet und richtet sich gleichermaßen an die pastoral Verantwortlichen der Gemeinde und das Team der Kindertageseinrichtung. Sie unterstützt sie bei der Erarbeitung des religionspädagogischen Konzepts, welches das katholische Profil der Einrichtung konkretisiert und die pastorale Bedeutung der Kindertageseinrichtung für die Kirchengemeinde verdeutlicht.

Die Arbeitshilfe steht in der Infothek des Diözesan-Caritasverbands im Ordner „Leitbild und Auftrag kath. Tageseinrichtungen“ als pdf-Datei zum Herunterladen zur Verfügung.

Pädagogik

Fortbildungslehrgänge Bewegungserziehung

An der Südbadischen Sportschule Steinbach bei Baden-Baden finden im Jahr 2015 zwei Grundkurse „Bewegungserziehung“ sowie zwei Aufbaukurse (nur für Grundkursabsolvent(inn)en) statt. Kooperationspartner dieses Projekt sind der Arbeitskreis Kirche + Sport in Baden, die Badische Sportjugend Freiburg, die Badische Sportjugend Nord, der Diözesan-Caritasverband Freiburg sowie das Diakonische Werk Baden.

Die Fortbildungsreihe Bewegungserziehung will in Zeiten von zunehmendem Bewegungsmangel bei Kindern und dessen gesundheitlichen Folgen adäquate Möglichkeiten für eine kindgemäße Bewegungserziehung, sowie theoretische Hintergründe im Kontext dieser Thematik vermitteln.

Die Termine lauten wie folgt:

Grundkurs Bewegungserziehung 27.04. – 29.04.2015 oder 29.06. – 01.07.2015

Aufbaukurs Bewegungserziehung 09.02. – 11.02.2015 oder 19.10. – 21.10.2015

Nähere Informationen zu den Teilnahmebedingungen sowie das Anmeldeformular finden Sie in den entsprechenden Anhängen zur Kindergarten-Info. Rückfragen dazu beantwortet Ihnen Friederike Kreuser, Badische Sportjugend im Badischen Sportbund Freiburg e.V., Telefon 0761 / 15246-25 (Mo-Mi) oder per Mail an kreuser@bsj-freiburg.de.

Sonstiges

Räum- und Streudienst im Winter

Gerade im Winter führen Glatteis, Schnee und Matsch häufig zu Unfällen innerhalb des Geländes kirchlicher Einrichtungen. Stürze haben nicht selten Arm- oder Beinbrüche zur Folge. Die Firma „Löffler – Büro für Arbeitssicherheit GmbH“ hat daher einen Sonderdruck für die kirchlichen Versicherungsnehmer herausgegeben. Dieser soll den Kirchengemeinden Hilfestellung bei der Bewältigung der vorgeschriebenen „Räum- und Streupflicht“ geben und aufzeigen, wie die im kirchlichen Verantwortungsbereich gelegenen Wege im Winter rechtzeitig und ausreichend geräumt und bei auftretender Glätte mit geeigneten Mitteln bestreut werden können. Den Sonderdruck haben wir Ihnen als Anlage beigefügt.



Das Motiv hinter Weihnachten:
"So sehr hat Gott die Welt geliebt,"

Das Ereignis hinter Weihnachten:
"dass er seinen eingeborenen Sohn gab,"

Das Wunder von Weihnachten:
"auf dass alle, die an ihn glauben, nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben."

(nach: Johannes 3,16)

Mit diesen Zeilen aus dem Johannesevangelium verbinden wir unseren Dank für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihren Familien sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2015!

Verteiler:

Kindergartenleitungen
Kindergartenbeauftragte / Kindertagesgeschäftsführer(innen)
Kirchengemeinden (außer bei geschäftsgeführten Einrichtungen)

Anlagen:

Insoweit erfahrene Fachkraft, Übersicht Rhein-Neckar-Kreis
Broschüre Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Vorbereitung Elterngespräch
Aufnahme von Kindern mit Behinderung – Auszug Amtsblatt 23-2014
Ausschreibung Fortbildung Bewegungserziehung 2015
Teilnahmebedingungen Fortbildung Bewegungserziehung 2015
Räum- und Streudienst, Information Löffler

Ansprechpartner „insoweit erfahrene Fachkraft“ für § 8 a SGB VIII

Einrichtung	Ansprechpartner	Telefonnummer
PBS Caritas Heidelberg	Frau Wagener Frau Vukovic-Bringezu Frau Dr. Purohit Frau Hafner-Preuß	06221-409024
Institut für analytische Kinder- und Jugendpsychotherapie	Direkte Ansprechpartnerin: Frau Hoffritz	
	Heidelberg: Frau Schäfer Frau Rieber	06221-439198
	Eberbach: Frau Lothar Frau Schenk	06271-6887
	Ladenburg: Frau Weiß Herr Krause	06203-12928
Kinderschutz-Zentrum der AWO in Heidelberg	Herr Schuld Frau Fuchslocher Herr Könnecke Frau Beckenbach	06221-7392133
PBS Eppelheim/Hockenheim/Walldorf	Herr Böhler	
	Eppelheim	06221-765808
	Hockenheim	06205-15432
	Walldorf	06227-819001
PBS Neckargemünd	Herr Braun Frau Hoffmann	06223-3135
PBS Caritas Schwetzingen	Frau Bergmann Frau Pomposo	06202-10388
PBS Sinsheim	Herr Oettinger Herr Diebold Frau Mayer-Teichert	07261-1060
PBS Weinheim	Frau Adam Herr Kroschewski Herr Engel	06201-14362
PBS Caritas Wiesloch	Frau Dumat-Gehrlein Herr Christian Frau Frost	06222-59034

Zuordnung der Gemeinden zu den Psychologischen Beratungsstellen und Erziehungsberatungsstellen im Rhein-Neckar-Kreis



Rhein-Neckar-Kreis
Jugendamt
 Kurfürstenanlage 38-40
 D-69115 Heidelberg

Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS)
 Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
 (LUBW), Karlsruhe
 © Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
 (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)

Geobasisdaten
 © Landesbetrieb für Geoinformation und Landentwicklung
 Baden-Württemberg, Stuttgart (www.lw-bw.de) Az.: 2851.9-1/11

Zuordnung der Gemeinden zu den Psychologischen Beratungsstellen/Erziehungsberatungsstellen

- | | |
|--------------------------|--|
| Kreise, kreisfreie Stadt | AWO Heidelberg |
| Gemeinden | Caritas Heidelberg |
| | Eppelheim/Hockenheim/Walldorf |
| | Institut Heidelberg/Eberbach/Ladenburg |
| | Neckargemünd |
| | Schwetzingen |
| | Sinsheim |
| | Weinheim |
| | Wiesloch |

Verdacht auf Kindeswohl- gefährdung Vorbereitung auf Elterngespräche



Elterngespräche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Zuerst die gute Nachricht: Vielleicht haben Sie schon die Erfahrung gemacht, dass auch Elterngespräche unter sehr schwierigen Umständen zu guten Ergebnissen für das betroffene Kind und seine Familie führen können. Sie können somit bestätigen, was auch wir in vielen Jahren unserer Tätigkeit im Kinderschutz erfahren haben: die meisten dieser „Krisengespräche“ können, bei Berücksichtigung einiger Besonderheiten dieser Gesprächsform, zu einer Abwendung der Gefährdungslage für das Kind führen.

Auch der Projektbericht des Kommunalen Verbandes für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg kommt zu dem Fazit, „dass viele Elterngespräche im Rahmen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung in den Kindertagesstätten zu Elternvereinbarungen führten und somit die Gefährdungslagen für die Kinder abgewendet werden konnten“.

Wir möchten mit den folgenden Ideen dazu beitragen, dass Fachkräfte die Elterngespräche im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages (Bundeskinderschutzgesetz) mit mehr Sicherheit führen können und stellen im Folgenden einige Besonderheiten, aber auch Bekanntes dieser Gesprächsführung dar.



Ausgangslage

Nach dem Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung haben Sie als beteiligte Fachkraft dabei zwei Aufgaben zu bewältigen:

- die Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind innerhalb der Familie
- die Motivierung der Eltern, Hilfen anzunehmen (sofern diese sinnvoll und notwendig erscheinen)

Im Unterschied zu anderen möglichen Gesprächsformen, initiieren Sie das Gespräch mit den Eltern. Diese erste Kontaktaufnahme wird als eine entscheidende Weichenstellung betrachtet, da hier die Grundlage für eine anzustrebende Kooperation mit den Eltern und für den Verlauf bzw. Erfolg einzuleitender Hilfen gelegt wird.

Gefühle und Gedanken im Vorfeld eines Elterngesprächs reflektieren

Es kann sehr sinnvoll sein, dass Sie sich als Fachkraft mit Ihren Gefühlen und Gedanken im Kontext des Fallgeschehens auseinandersetzen und folgende Vorüberlegungen – am besten im Austausch mit einer Kollegin bzw. einem Kollegen – vor dem Elterngespräch anstellen:

- Welche Haltung habe ich gegenüber den Eltern aufgrund der Verdachtsmomente eingenommen? Bin ich auch noch offen für bzw. interessiert an der Situation der Eltern?
- Welche Ressourcen des Kindes/der Familie kenne ich bereits im Vorfeld, an die ich im Gespräch anknüpfen kann?
- Welches konkrete Ziel verfolge ich mit dem Gespräch? Was möchte ich ansprechen? Welche Mindestvereinbarung muss ich mit den Eltern erreichen?
- Wieviel zeitlichen Spielraum – bezüglich des Kindeswohls – habe ich, um ein weiteres Gespräch anzusetzen, falls das erste noch nicht zu einer Kooperation führt?
- Welche weiteren Handlungsmöglichkeiten habe ich, falls die Eltern nicht kooperieren?
- Welche Hilfen sind nach meinem bisherigen Kenntnisstand geeignet bzw. notwendig?

Eine wesentliche Funktion dieser Fragen besteht darin, bereits im Vorfeld Momente zu erfassen, die mich als Fachkraft während eines Gesprächs zusätzlich unter Druck geraten lassen können. Habe ich diese identifiziert, kann ich mich entsprechend vorbereiten und dann ruhiger in die Gespräche gehen.

Gesprächstechnik Selbstmitteilung

Wie mache ich Eltern deutlich, dass ich Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Kindes sehe, ohne die Eltern anzuklagen? Die Gesprächstechnik, mit der dies gelingen kann, heißt Selbstmitteilung. Durch eine Selbstmitteilung erläutern Sie Ihrem Gesprächspartner, wie es Ihnen in dieser Situation geht. Dadurch versetzen Sie die Eltern in die Lage, Ihr Anliegen nachzuvollziehen oder sogar verstehen zu können.

Selbstmitteilungen kommen im Alltag so gut wie nie vor, d.h. ihr Einsatz ist ungewohnt. Wir schlagen diese Gesprächstechnik vor, weil sie aus unserer Erfahrung ein großes Potential bietet, mit den Eltern in Kontakt zu kommen, einen partnerschaftlichen Kommunikationsprozess mit ihnen zu beginnen und zu befördern.

Eine Selbstmitteilung besteht immer aus vier Teilen. Zuerst schildern Sie die aktuelle **Situation**. Danach benennen Sie ihr **Gefühl**. Dann erklären Sie, woher dieses Gefühl kommt und wohin die Situation führt (**Begründung**). Und zum Schluss folgt „**der große Punkt**“ ...

1 Beschreibung der Anhaltspunkte und der Situation des Kindes

Die Beschreibung der Anhaltspunkte/der Situation des Kindes müssen so ausführlich und so konkret wie möglich erfolgen und frei von Interpretationen und subjektiven Empfindungen sein. Dieser Teil sollte den meisten Raum einnehmen. Je detailreicher die Situation des Kindes beschrieben wird, umso besser. Lassen Sie sich also viel Zeit!

2 Beschreibung des eigenen Gefühls aus fachlicher Professionalität

Danach sollte die eigene Sorge um das Kind authentisch zum Ausdruck gebracht werden, wobei in unserem Fall sowohl für das Gefühl als auch für die Begründung (woher kommt das Gefühl) die fachliche Professionalität den Bezugspunkt bildet und nicht möglicherweise darüber hinausgehende persönliche Bindungen zu dem betroffenen Kind.

3 Begründung

Die Anführung einer Begründung ist unter mindestens zwei Aspekten wichtig: Indem sich bei der Begründung entweder auf das momentane Befinden des Kindes oder auf konkret zu erwartende Schwierigkeiten bei dessen weiteren Entwicklungen bezogen wird (wozu führt die Situation?), wird zum einen die Sorge der Fachkraft für die Eltern etwas eingegrenzt und greifbarer. Zum anderen wird durch die Einführung der fachlichen Perspektive die Gefahr reduziert, dass die Eltern die ausgedrückte Sorge als persönlichen Angriff auf ihr Erziehungs- und Fürsorgeverhalten verstehen.



4 Der große Punkt

Der große Punkt soll deutlich machen, dass der Aussage nicht noch etwas hinzugefügt werden soll. Sehr häufig neigen Fachkräfte dazu, die zuvor gemachte Äußerung noch mit zusätzlichen Kommentierungen oder Erläuterungen zu versehen, noch bevor den Eltern dazu Gelegenheit gegeben wird, dazu Stellung zu nehmen. Auch hier steht dahinter meist das Bemühen, von den Eltern „richtig wahrgenommen zu werden, also nicht verletzend oder bedrohlich auf die Eltern zu wirken.“

Der zentrale Aspekt der Selbstmitteilung ist es, die Eltern zu einer eigenverantwortlichen Positionierung zum vorher Gesagten aufzufordern.



1 *Situation des Kindes*

Beschreibung aus sachlicher Perspektive ...



2 *Gefühl*

4 *Der große Punkt*



3 *Begründung*

Woher kommt das Gefühl?

Welche Folgen könnten entstehen, bzw. sind bereits eingetreten?

Ein Beispiel

Selbstmitteilung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch partnerschaftliche Gewalt durch eine Fachkraft in einer Kindertagesstätte

1 Situation

Mir ist aufgefallen, dass sich Jonas Verhalten in den letzten Wochen sehr verändert hat. Einerseits beteiligt er sich oft nicht mehr an Spielen, zieht sich zurück oder steht ungeschlüssig herum. Andererseits verhält er sich deutlich aggressiver gegenüber anderen, wenn es nicht nach seinem Willen geht. Letzte Woche hat er einem Jungen ein Holzauto auf den Kopf gehauen. Vorgestern hätte er durch sein Drängeln fast ein Mädchen von der Rutsche gestoßen. In den letzten 8 Tagen hat er sich dreimal eingenässt, was sonst nur selten passiert. Gestern hat er ein Mädchen heftig geschubst, weil sie vor dem Spiel stand, an das er wollte. Als wir ihn fragten, warum er das gemacht hat, sagte er: „Der Papa schubst die Mama auch immer!“ und ist dann weggerannt.“

2 Gefühl

„Mir macht dieses veränderte Verhalten von Jonas große Sorgen ...“

3 Begründung

... weil ich den Eindruck habe, dass ihn etwas sehr belastet, und ich auch fürchte, dass er sich mit seinem Verhalten immer mehr aus der Gruppe ausgrenzt.“

4 DER GROSSE PUNKT

Offene Fragen stellen

Sollte es nun nicht gleich gelingen, die Eltern zu einer Positionierung hinsichtlich ihrer Ausführungen zu veranlassen, ist es an dieser Stelle sehr hilfreich, mit offenen Fragen zu arbeiten, um die Eltern zum Reden anzuregen. Offene Fragen implizieren auch, dass Sie immer noch eine offene Haltung gegenüber den Eltern einnehmen, d.h. dass Sie immer noch einen wohlwollenden Blick auf Kind und Eltern richten.

- Wie erleben/beurteilen/erklären Sie die Situation/das Verhalten Ihres Kindes?
- Welche Lösungsvorschläge haben Sie? Was wünschen Sie sich für Ihr Kind? Was glauben Sie, was Ihr Kind braucht – Sie kennen Ihr Kind am besten? Was haben Sie sich bereits für Gedanken gemacht?
- Wer könnte Sie unterstützen, wie, womit, wann?
- Wer tut was, wann, damit Ihr Kind ein gut versorgtes Kind ist?
- Bei Nichtübereinstimmung: Angenommen unsere Beurteilung der Situation wäre zutreffend? Was hätte das für Auswirkungen für die weitere Entwicklung Ihres Kindes? Wie reagieren vielleicht Dritte?

Falls Eltern mit Angst, Wut, Rückzug etc. reagieren, sollte man nicht versuchen, diese Gefühle zu zerstreuen, sondern fragen, ob die eigene Wahrnehmung richtig ist, um danach nach den Gründen für diese Gefühle zu fragen. Weiterhin gilt es zu bedenken:

- Welche guten Gründe gibt es für den Widerstand der Eltern? Welche Ängste/Sorgen stecken möglicherweise hinter der Haltung? Was brauchen die Eltern, um ihre Haltung zu ändern?
- Im Gespräch mit den Eltern immer die Kooperation als Ziel im Auge behalten: „Wie würden Sie an meiner Stelle weiter vorgehen? Woran könnte ich merken, dass meine Sorge unbegründet ist? Was müsste passieren, dass Sie meine Sorge teilen? Wie können wir vielleicht trotz unterschiedlicher Einschätzung zu einer gemeinsamen Lösung kommen?“
- Die Frage nach möglichen Auswirkungen stellen: Was passiert, wenn sich die Situation für das Kind nicht ändert? Wie reagieren vielleicht Dritte?

Die Kooperation der Eltern bei der Aufklärung und Einschätzung der Kindeswohlgefährdung ist ein wichtiger Baustein innerhalb der Gefährdungseinschätzung. Ist keine ausreichende Kooperation zu erreichen, teilt man mit, welche weiteren Schritte man selbst für sinnvoll und notwendig hält. Auch da gilt es, den Eltern nicht zu drohen, um sie nicht für die weitere Kooperation zu verlieren. **„Ich mache mir Sorgen um Ihr Kind. Mit meinen Möglichkeiten als Ärztin/Hebamme/Berater komme ich nicht weiter. Ich brauche die Hilfe des Jugendamtes und werde es hinzuziehen. Ich möchte, dass Sie dabei sind, wenn ich mit dem Jugendamt spreche und dass wir gemeinsam schauen können, wie es Ihrem Kind besser geht.“**

Eine Vereinbarung für weitere Hilfen treffen

Erst wenn die Eltern von sich aus etwas im Verhalten des Kindes oder im eigenen Verhalten problematisieren, kann das Gespräch als Beratungsgespräch fortgesetzt werden, mit dem Ziel, den Hilfebedarf zu klären und für die Annahme von Hilfen zu motivieren. Wir haben die besten Chancen, mit den Eltern auf gleicher Augenhöhe ins Gespräch zu kommen und einen Zugang zu ihnen herzustellen, wenn wir ihnen mit Interesse, Respekt und Empathie, aber auch mit freundlicher Beharrlichkeit, was unsere Sorge für das Kind betrifft, gegenüberreten. So können wir den Eltern deutlich machen, dass es uns um das Wohl ihres Kindes geht und nicht darum, sie als Eltern zu beschämen.

In einem letzten Schritt gilt es, das Gesprächsergebnis zusammen zu fassen und eine Vereinbarung zu schließen, wie und in welcher Zeit sie die Gefährdungslage für das Kind beenden. Die Hilfsmaßnahmen, die zur Unterstützung möglich sind, reichen von Fördermaßnahmen, über das Annehmen von Beratungsangeboten, bis hin zur Einbeziehung von Hilfen zur Erziehung, sowie Schutzmaßnahmen durch das Jugendamt.

Impressum

Herausgeber

Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis | Frühe Hilfen/Netzwerk Kindeswohl
Kurfürstenanlage 38 – 40 | 69115 Heidelberg

ANSPRECHPARTNERIN

Bianca Kogler
Telefon 06221. 522-2189 | Fax 06221. 522-92189
Bianca.Kogler@Rhein-Neckar-Kreis.de

Redaktion

Martina Zimmermann

Layout und Satz

grafux | Hans-Jürgen Fuchs | www.grafux.de

gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

unsere Erzdiözese abgedruckt im Amtsblatt Nr. 11 vom 1. April 1976).

Da inzwischen das weltliche Recht die Reinheit des Weines strikt normiert und die Beimischung von Fremdstoffen weitestgehend verbietet, ist die besagte kirchliche Verordnung hinfällig und wird hiermit aufgehoben. Einer Approbation einzelner Messweinflieferanten bedarf es daher künftig nicht mehr.

Die Priester haben weiterhin gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, dass bei der Feier der Eucharistie ein Wein verwendet wird, der mindestens den Anforderungen eines Qualitätsweines (nach deutschem Weinrecht) genügt und so der Würde des Sakramentes entspricht.

Nr. 347

Portiunkula-Abläss

– Dekret –

Für die Pfarreien, in denen 2014 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dortigen Filialkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir die Verlängerung in Rom beantragt.

Die Apostolische Paenitentiarie hat mit Reskript vom 25. Juli 2014 (Prot. N 692-729/14/I und Prot. N 730-771/14/I) die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt.

Eine besondere Benachrichtigung der in Frage kommenden Pfarreien durch das Erzbischöfliche Ordinariat erfolgt nicht; die entsprechende Urkunde kann beim Erzbischöflichen Ordinariat angefordert werden.

Nr. 348

Aufnahme von Kindern mit Behinderung in den Tageseinrichtungen für Kinder

Die gemeinsame Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen als gesellschaftliche Leitvorstellung schlägt sich im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in § 2 (Absatz 2), Satz 1, wie folgt nieder: „Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.“

Auf der Basis ihres christlichen Leitbildes sind katholische Kindertageseinrichtungen in besonderem Maße

herausgefordert, Eltern dabei zu unterstützen, für ihr Kind eine Betreuungsform zu finden, mit der das Recht des Kindes auf Teilhabe, Bildung und spezifische Förderung eingelöst werden kann.

Bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung in eine katholische Tageseinrichtung für Kinder sind folgende Grundsätze zu beachten.

1. Im Leitbild und der Konzeption der Kindertageseinrichtung wird die gemeinsame Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung bejaht. Sie erhöht die Chance für Kinder mit Behinderung auf soziale Teilhabe in ihrem Lebensumfeld und ermöglicht allen Kindern wichtige Erfahrungen mit Unterschiedlichkeiten. Die Teamkultur entspricht dem Leitbild.
2. Vor der Aufnahme wird in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Eltern und Leitung, ggf. unter Beteiligung externer Fachstellen, pädagogischen Fachkräfte aus der Gruppe, Träger, Fachberatung geklärt, welchen besonderen Unterstützungsbedarf das Kind auf Grund seiner Behinderung hat und welche Erwartungen und Zielsetzungen mit der Aufnahme verbunden sind. Die Ergebnisse werden protokolliert.
3. Weiterhin ist vor der Aufnahme zu prüfen, ob die Rahmenbedingungen der Gruppe/der Einrichtung geeignet und ausreichend sind im Hinblick auf den besonderen Unterstützungsbedarf des Kindes mit Behinderung (Personalschlüssel, Qualifizierung des Personals, Unterstützung durch externe Fachstellen, räumliche und sachliche Ausstattung) bzw. ob und wie diese geschaffen werden können. Dabei ist auch zu klären, ob und wie notwendige zusätzliche Hilfen (z. B. über Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII) bereitgestellt werden können. Ggf. kann die Passung von Unterstützungsbedarf und gegebenen Bedingungen überprüft werden, indem dem Kind Schnuppertage angeboten werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger mit der Leitung.
4. Es besteht eine Kooperationsstruktur zwischen der Kindertageseinrichtung und externen Fachstellen wie z. B. Frühförderstelle, Kinderarzt, Therapeuten, sozialpädiatrischen Zentren, über die im Bedarfsfalle die Beratung und Begleitung bzgl. der Betreuung des Kindes durch eine entsprechende Expertise sichergestellt wird.

Im Übrigen verweisen wir auf das Angebot der Fachberatung im Referat Tageseinrichtungen für Kinder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V.

Der Erlass vom 9. Juli 1991 (Amtsblatt Nr. 29 vom 23. September 1991, S. 229, 230) tritt außer Kraft.



Fortbildungslehrgänge "Bewegungserziehung"

Grundkurs: 27.04. - 29.04. oder 29.06.- 01.07.2015
Aufbaukurs: 09.02. - 11.02. oder 19.10. - 21.10.2015

an der Südbadischen Sportschule Steinbach bei Baden-Baden.

Ein Kooperations-Projekt von: Arbeitskreis Kirche + Sport in Baden, Badische Sportjugend Freiburg, Badische Sportjugend Nord, Diözesan-Caritasverband Freiburg, Diakonisches Werk Baden.

Der zunehmende Bewegungsmangel in der Gesellschaft und insbesondere bei Kindern hat gravierende gesundheitliche Folgen. Dies wird auch im Orientierungsplan für Kindergärten in Baden-Württemberg deutlich. Um hier Abhilfe zu schaffen und um die Freude an der Bewegung von klein an zu fördern, sind gemeinsame Bemühungen von Kindergärten und Sportvereinen erforderlich. Der angebotene Grundkurs zeigt Möglichkeiten für eine kindgemäße Bewegungserziehung auf, vermittelt theoretische Hintergründe und gibt Anregungen für Kooperationen zwischen Kindergärten und Sportvereinen. Teilnehmen können pädagogische Fachkräfte aus Kindergärten und Übungsleiter/innen aus Sportvereinen. Wer sich noch intensiver mit der Thematik befassen möchte, kann zusätzlich an einem speziellen Aufbaukurs teilnehmen.

Die Lehrgänge bauen inhaltlich aufeinander auf, beginnend mit dem Grundkurs. Sie dauern jeweils von Montag 10.00 Uhr bis Mittwoch ca. 16.00 Uhr. Die Eigenbeteiligung pro Lehrgang beträgt **60,- €** für Sportvereinsmitglieder und **70,- €** für pädagogische Fachkräfte ohne Sportvereins-Empfehlung. Dieser Beitrag beinhaltet die Vollpension an der Sportschule und einen Lehrgangsordner. Die Teilnehmer/innen tragen lediglich ihre Fahrt- und Getränkekosten selbst sowie gegebenenfalls einen Einzelzimmer-Zuschlag (in der Regel erfolgt die Unterbringung in Zweibett-Zimmern). Weiterführende Informationen finden Sie unter **www.bsj-freiburg.de**.

Badische Sportjugend Freiburg
Postfach 215
79002 Freiburg

Anmeldung

- Grundkurs Bewegungserziehung 27.04. - 29.04.2015 **oder**
- Grundkurs Bewegungserziehung 29.06.- 01.07.2015
- Aufbaukurs Bewegungserziehung 09.02. - 11.02. 2015 **oder**
- Aufbaukurs Bewegungserziehung 19.10. - 21.10.2015 (nur für Grundkursabsolvent/innen!)

VORNAME: _____ NACHNAME: _____

STRASSE: _____

PLZ: _____ ORT: _____

TELEFON: (FÜR RÜCKFRAGEN) _____ GEBURTSDATUM: _____

E-MAIL: (FREIWILLIG) _____

DATUM: _____ UNTERSCHRIFT TEILNEHMER/IN: _____

EMPFEHLUNG DES SPORTVEREINS ODER KINDERGARTENS:

(Stempel und Unterschrift)

Nach der Anmeldung erfolgt eine Teilnahmebestätigung (vorbehaltlich freier Plätze) mit Angabe des Überweisungskontos. Erst mit der Überweisung wird die Anmeldung gültig! Teilnahmebedingungen unter: **www.bsj-freiburg.de**

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Für Lehrgänge der Badischen Sportjugend im Badischen Sportbund Freiburg e.V.

ANMELDUNG

Anmeldungen können nur schriftlich mit dem entsprechenden Anmeldeformular erfolgen. Der Sportverein muss die Teilnahme per Stempel und Unterschrift bestätigen. Nach Eingang der Anmeldung erfolgt eine Teilnahmebestätigung oder Benachrichtigung über Aufnahme in die Warteliste. Die Teilnehmerzahl ist bei allen Maßnahmen und Angeboten begrenzt. Eine schnelle Anmeldung erhöht die Chance auf Teilnahme. Pro Verein können je Maßnahme zunächst maximal 2 Teilnehmer(innen) berücksichtigt werden.

ABMELDUNG

Abmeldungen sind ausschließlich in Schriftform möglich. Bei kurzfristigen Absagen (später als 14 Tage vor Lehrgangsbeginn) entfällt für bereits gezahlte Beiträge/Gebühren der Rückzahlungsanspruch. Für sonstige Rücküberweisungen ist die vollständige Angabe der Bankverbindung durch den/die Teilnehmer(in) erforderlich.

AUSFALL

BSB und bsj behalten sich vor, Maßnahmen/Veranstaltungen nach eigener Entscheidung abzusagen, z.B. bei zu geringer Teilnehmerzahl. Gezahlte Beiträge werden zurückerstattet, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

BEITRAGSZAHLUNG

Die Kontonummer zur Einzahlung des Kostenbeitrags wird mit der Teilnahmebestätigung verschickt. Sollte der Beitrag nicht bis zum genannten Termin auf dem Konto eintreffen, kann der Platz an eine/n

andere/n Teilnehmer(in) vergeben werden. Im Beitrag sind in der Regel Unterkunft und Verpflegung (ohne Getränke) enthalten, der genaue Leistungsumfang wird im Angebot konkretisiert.

ERMÄßIGUNG

Bei Fortbildungs-Lehrgängen der bsj erhalten Inhaber einer gültigen Jugendleiter-Card 50% Ermäßigung auf die Eigenbeteiligung, wenn der Anmeldung eine Kopie der Card beiliegt.

FREISTELLUNG

Für bsj-Lehrgänge kann eine Freistellung beim Arbeitgeber oder der Ausbildungsstelle beantragt werden. Das entsprechende Formular bitte bei der bsj anfordern oder auf www.bsj-freiburg.de herunterladen.

SPORTSCHULE

Die Unterbringung bei Lehrgängen erfolgt in Zweibettzimmern. In Steinbach können gegen Aufpreis Einzelzimmer gebucht werden (vorbehaltlich freier Kapazitäten), die Reservierung ist vom/von der Teilnehmer(in) direkt mit der Sportschule zu klären.

DATENSCHUTZ

Teilnehmerdaten werden für die interne Bearbeitung elektronisch gespeichert. Der/die Teilnehmer(in) ist damit einverstanden, dass Personenabbildungen und personenbezogene Daten medienunabhängig und ohne weitere Genehmigung zum Zwecke der sachgerechten Öffentlichkeitsarbeit im Verbandsinteresse in Medien und Internetdarstellungen bis auf Widerruf verwendet werden dürfen.

LEHRGÄNGE

Bei Lehrgängen sind die Teilnehmer meist über

die gesamte Dauer eingebunden, teilweise finden auch am Abend Programmpunkte statt. Die uneingeschränkte Anwesenheit ist unerlässlich (Anwesenheitspflicht!). Bei sportbezogenen Ausbildungsgängen ist die aktive sportliche Teilnahme Pflicht, eine Anreise mit Verletzung ist normalerweise nicht möglich und ist zuvor mit dem Veranstalter abzuklären. Bei Lehrgängen der bsj gibt es mitunter eine Lehrgangsbegleitung, das Jugendschutzgesetz ist zu beachten. Bei Minderjährigen wird eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorausgesetzt. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung der Sportschule oder schädigendem Verhalten gegenüber der Gruppe können Teilnehmer(innen) vom Lehrgang ausgeschlossen werden.

MINDESTALTER

Sportassistenten-Ausbildung: 15 Jahre
Fortbildung: 16 Jahre
Übungsleiter-Ausbildung: 17 Jahre

VERSICHERUNG

Während der Maßnahmen sind südbadische Vereinsmitglieder im Rahmen und Umfang der Sportversicherung des Badischen Sportbunds versichert. Nichtmitglieder sind nur während der aktiven Teilnahme an Sportveranstaltungen versichert. Alle weitergehenden Ansprüche gegen den Veranstalter selbst werden, soweit gesetzlich zulässig, ansonsten ausgeschlossen.

Badische Sportjugend
im Badischen Sportbund Freiburg e.V.
Wirthstr. 7
79110 Freiburg
www.bsj-freiburg.de
(01/2014)

ANMELDEFORMULAR

Badische Sportjugend
im Badischen Sportbund Freiburg e.V.

- Bitte in deutlicher DRUCKSCHRIFT ausfüllen!
- Pro Formular bitte nur eine Person und eine Lehrgangsanmeldung (bei Bedarf Formular kopieren)!
- Die mit * markierten Felder sind Pflichtfelder, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist!

Bitte überweisen Sie die Teilnehmergebühren frühzeitig auf folgendes Konto:

IBAN: DE44 6805 0101 0012 7049 92 | BIC: FRSPDE66XXX



Badische Sportjugend Freiburg
Postfach 215
79002 Freiburg

Per Fax: (0761) 15246-31

Lehrgangstitel*

Lehrgangstermin*

Ausweich-
Lehrgänge

(Die Nennung von Ausweich-Terminen erhöht die Chance auf eine Teilnahme beträchtlich.)

Name*

Geschlecht*

 M W

Nachname*

Straße*

PLZ*

Ort*

Telefon*

Geburtsdatum*

Verein*

Sportart

Email*

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich die Teilnahmebedingungen geprüft habe und damit im vollen Umfang einverstanden bin (siehe Rückseite).

Ich bin ergänzend damit einverstanden, dass Personenabbildungen und personenbezogene Daten medienunabhängig und ohne weitere Genehmigung zum Zwecke der sachgerechten Öffentlichkeitsarbeit im Verbandsinteresse in Medien und Internet-Darstellungen bis auf Widerruf verwendet werden dürfen (falls nicht, diesen Passus bitte streichen!).

Datum* _____

Unterschrift des Teilnehmers* _____

Zusätzliche Unterschrift
des Erziehungsberechtigten _____
(bei Minderjährigen*)

Achtung: Eine Anmeldung ist nur mit gleichzeitiger Vereinsbestätigung möglich. Anmeldungen ohne Vereinsempfehlung können nicht bearbeitet werden!

Hiermit befürwortet und unterstützt der Verein die Teilnahme am Lehrgang.

Stempel und Unterschrift des Vereins bzw. der Einrichtung.

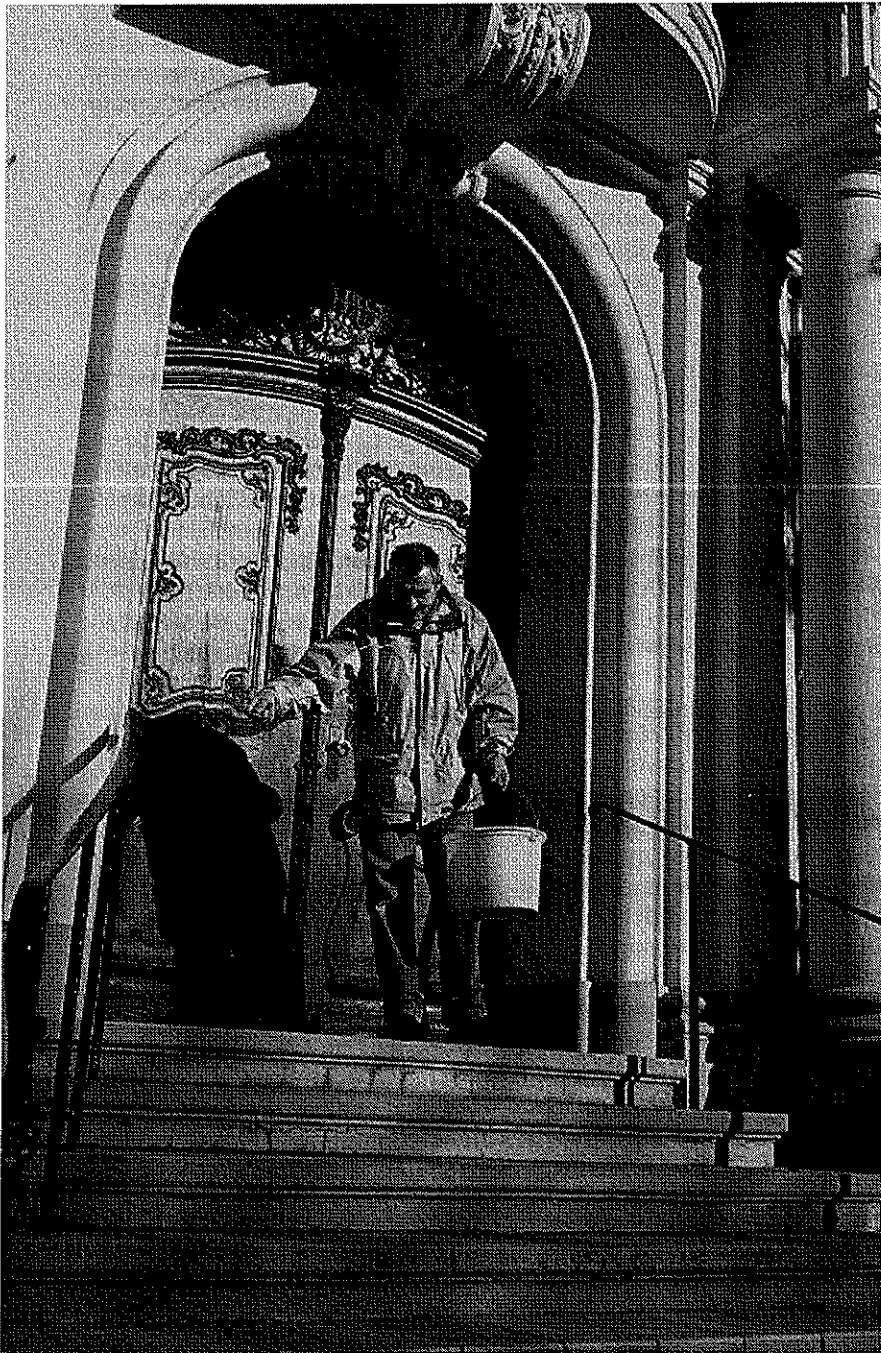
Nur bei Fortbildungs-Lehrgängen:

Ich besitze eine gültige Jugendleiter-Card und habe eine Kopie beigefügt (50% Ermäßigung).

Bei Fragen zur Anmeldung: Frau Feurer, Tel. (0761) 15246-13, feurer@bsj-freiburg.de

Sonderdruck für unsere kirchlichen Versicherungsnehmer

Der Räum- und Streudienst im Winter



Erläuterungen zum Umfang der Räum- und Streupflicht

Glatteis, Schnee und Matsch sind häufig Ursache von Unfällen, auch auf den Wegen innerhalb des Geländes kirchlicher Institutionen. Stürze, vor allem älterer Menschen, haben oft böse Auswirkungen. Arm-, Bein- und Schlüsselbeinbrüche oder der gefürchtete Schenkelhalsbruch sind ihre gar nicht so seltenen Folgen. Die Heilung dauert meist sehr lange. Eine mit ihr zwangsweise verbundene Bettlägerigkeit kann in zunehmendem Alter auch zu Komplikationen mit Todesfolge führen. Es sollen daher alle Anstrengungen unternommen werden, um die Zahl derartiger Unfälle soweit wie möglich zu senken. Wir, das Versicherungsbüro Ruby Löffler, möchten mit diesem Sonderdruck eine Hilfestellung für die Bewältigung der vorgeschriebenen „Räum- und Streupflicht“ aufzeigen, wie die im kirchlichen Verantwortungsbereich gelegenen Wege im Winter rechtzeitig und ausreichend geräumt und bei auftretender Glätte mit geeigneten Mitteln bestreut werden können. Die kopierbare, letzte Seite des Sonderdruckes dient als „Räum- und Streubericht“ für die einzelnen Sicherungsbereiche und zugleich zur eigenen Kontrolle wie auch zum späteren Nachweis.

Inhalt

Warum?

Wo?

Wann?

Wie?

Organisation und
Dokumentation
Räum- und
Streupläne

Herausgegeben von:

Versicherungsbüro Löffler
Herrenstr. 8
79098 Freiburg
Tel: 0761/38785-0

Der Räum- und Streudienst im Winter

Warum?

Die winterliche Räum- und Streupflicht ist ein Teil der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Sie besagt, dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenstelle oder einen gefährdenden Zustand schafft oder andauern lässt, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen hat, um eine Schädigung Dritter zu vermeiden. Eine schuldhaft (d. h. fahrlässige oder vorsätzliche) Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kann die Ersatzpflicht für einen daraus einem anderen entstehenden Schaden begründen.

WO?

Zum räumlichen Verantwortungsbereich im Sinne dieses Merkblattes zählen zunächst alle Grundstücksflächen, die im Eigentum und Unterhalt der kirchlichen Institutionen stehen, und auf denen sich Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer befinden. Ferner kann kirchlichen Institutionen - ebenso wie alle anderen Grundstückseigentümern - durch eine entsprechende Gemeindeverordnung die Räum- und Streupflicht auf den an ihre Grundstücke angrenzenden öffentlichen Gehbahnen übertragen sein. Zu den öffentlichen Gehbahnen zählen die Bürgersteige und, soweit solche nicht vorhanden sind, entsprechende Streifen am Rand der Fahrbahn dort, wo sich der tatsächliche Fußgängerverkehr bewegt. Wir empfehlen deshalb allen mit Winterdienststragen befassten Stellen, sich - soweit nicht bereits geschehen bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung über die Rechtslage bezüglich der Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Gehbahnen zu informieren.

Wann?

Bei Glätte beginnt die Räum- und Streupflicht am Morgen eines jeden Tages (auch am Samstag und Sonntag), sobald der Verkehr einsetzt und endet am Abend. Eine exaktere Zeitangabe ist leider nicht möglich. Fest steht, dass vor Beginn des morgendlichen Hauptverkehrsverkehr gestreut sein muss. Dieser Zeitpunkt kann in den einzelnen Gemeindeverordnungen unterschiedlich geregelt sein; im allgemeinen wird er jedoch auf 7:00 Uhr angesetzt. Da die Verkehrssicherungspflicht, das Ziel hat, die

Verkehrsflächen in einem gefahrlosen Zustand zu halten, ist sie nicht schon dadurch erfüllt, dass bei Glätte einmal gestreut wird. Dieser Vorgang muss so lange wiederholt werden, bis die Glätte und damit die Gefahrenlage beseitigt ist. Am Abend endet die Streupflicht je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr; auch dieser Zeitpunkt wird in aller Regel in den einzelnen Gemeindeverordnungen festgelegt. Für den Zugangsverkehr und die Verkehrssicherung auf den kirchlichen Grundstücken können Räum- und Streumaßnahmen auch außerhalb der durch die einzelnen Gemeindeverordnungen geregelten Zeiträume notwendig werden. Dies gilt z.B. für den Fall, dass am späten Abend, während der Nacht oder schon am frühen Morgen Gottesdienste oder andere kirchliche Veranstaltungen stattfinden. Hierher gehören beispielsweise Christmetten, Osternachtsfeiern, Vorträge, Konzerte, Faschingsbälle. Gerade bei abendlichen Veranstaltungen genügt es nach unseren Erfahrungen nicht, dafür zu sorgen, dass zu Zeit des Beginns der Veranstaltung sichere Zugangsmöglichkeiten geschaffen werden. Sehr häufig tritt erst während solcher Veranstaltungen durch Wetterumschwung, wie z.B. Schneefall, Eisregen oder Frostbildung, eine Gefahrenlage ein. Es ist deshalb notwendig, vor Beendigung einer Abendveranstaltung die Witterungs- und Wegeverhältnisse zu überprüfen und ggf. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Neben ausreichenden Räum- und Streumaßnahmen wäre hierbei insbesondere auch an eine ausreichende Beleuchtung im Zugangs- bzw. Ausgangsbereich der einzelnen Grundstücke zu denken.

Wie?

Die Rechtssprechung verlangt, dass die Gehbahnen mindestens in einer Breite von 1 m geräumt und gestreut werden. Sonstige Verkehrsflächen sind in einer Breite zu bestreuen, die der jeweiligen Verkehrsfrequenz der einzelnen Verkehrsfläche entspricht. Ferner müssen geeignete Streumittel verwendet werden (z.B. Split, Salzgemisch). Auf folgende Gefahrenquellen sei hingewiesen, die aufgrund der

Erfahrungen unserer Schadenabteilung einer besonderen Beachtung bedürfen:

Kindergärten

Bei Kindergärten, die nicht unmittelbar von der Straße oder vom Gehsteig aus betreten werden können, ist es erforderlich, innerhalb des Grundstückes den Zugang zum Gebäude in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dies gilt insbesondere für die Zeiten, zu denen Kinder in den Kindergarten gebracht oder wieder abgeholt werden. Soweit es üblich ist, dass Eltern, Großeltern oder andere Personen die Kinder erst innerhalb des Gebäudes abliefern und auch im Gebäude wieder abholen, sollte am Eingang des Kindergartengebäudes ausreichend Gelegenheit zum Abstreifen der Schuhsohlen gegeben werden. Denn innerhalb von Kindergartengebäuden sind erfahrungsgemäß die Fußböden aus Gründen der Hygiene und der Pflegeleichtigkeit verhältnismäßig glatt gehalten. Wenn nun die Besucher mit schneebedecktem oder vereistem Schuhwerk solche Böden betreten, besteht erhöhte Rutschgefahr.

Parkplätze

Oft stellen kirchliche Institutionen den Besuchern von Kirchen, Friedhöfen, Gemeindezentren usw. Parkplätze zur Verfügung. Wenn es sich um stärker frequentierte Parkplätze handelt, oder wenn besondere Veranstaltungen stattfinden, ist durch entsprechende Räum- und Streumaßnahmen dafür zu sorgen, dass die Insassen der Kraftfahrzeuge diese ungefährdet verlassen und wieder erreichen können.

Friedhöfe

An Tagen mit vermehrtem Besucherverkehr sind innerhalb kirchlicher Friedhöfe die Haupt- und Nebenwege in ausreichendem Maße zu räumen und zu streuen. Dies gilt vor allem an hohen Feiertagen wie Allerseelen-/ Allerheiligen, Buß- und Bettag, am Volkstrauertag und auch während der Weihnachtsfeiertage. In einem verkehrssicheren Zustand müssen an Beerdigungstagen zumindest die Zugänge von der Straße zur Aussegnungshalle, von der Aussegnungshalle zu den betreffenden

Grabstätten und im Bereich um die Grabstätten herum sein. Befindet sich die Kirche inmitten des Friedhofes, müssen die Zugänge zu ihr unabhängig vom Besucherverkehr des Friedhofes gesichert werden.

Organisation und Dokumentation des Winterdienstes

Um den Winterdienst möglichst sicher durchzuführen und damit die Anzahl der durch Winterglätte verursachten Unfälle spürbar reduzieren zu können, ist eine dem Umfang des Winterdienstes entsprechende Organisation unbedingt erforderlich. Wir empfehlen den kirchlichen Institutionen, alle Verkehrs- und Grundstücksflächen, für die sie räum- und streupflichtig sind, in einem Lageplan oder eine Gemeindeflurkarte einzuzeichnen. Mit der rechtzeitigen Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sind vorher dazu bestimmte Personen zu beauftragen. Soweit es sich um ehrenamtliche Helfer oder um Bedienstete der betreffenden kirchlichen Institutionen handelt, besteht für deren persönliche gesetzliche Haftungen aus der Durchführung der ihnen übertragenen Winterdienstaufgaben Versicherungsschutz im Rahmen des für die kirchliche Institutionen abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsver-

trages. Die Abbildung 1 zeigt das Muster eines Räum- und Streuplanes mit den eingezeichneten Verkehrsflächen, die je nach Lage und Dringlichkeit geräumt und gestreut werden müssen. Als Haftpflichtversicherer leistet die AachenMünchener Versicherung im Interesse der Versicherungsgemeinschaft nur in solchen Schadenfällen Ersatz, in denen tatsächlich eine Haftung der betreffenden kirchlichen Institution aus schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegeben ist. Eine Haftung kann z.B. dann ausscheiden, wenn an der Unfallstelle ordnungsgemäß geräumt und gestreut war. Oder auch dann, wenn zwischen dem Auftreten der Gefahr und dem Eintritt des Unfalles eine so kurze Zeitspanne gelegen hat, dass die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nicht mehr möglich gewesen wäre. In diesen Fällen leisten wir dann Versicherungsschutz in Form der Abwehr der unbegründeten Schadenersatzansprüche. Unbegründete Ansprüche können wir nur abwehren, wenn die jeweilige kirchliche Institution den Nachweis erbringt, dass sie ihre gesetzliche Sicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Wir empfehlen deshalb, den mit Winterdienstaufgaben betrauten Personen vorgefertigte Formblätter zur Hand zu geben, in denen die durchgeführten Sicherungsmaßnahmen einzutragen sind.

Die Abbildung 2 auf der nächsten Seite zeigt einen Räum- und Streubericht; er wird schon von zahlreichen Versicherungsnehmern verwendet. Damit später festgestellt werden kann, wer die Maßnahmen durchgeführt hat, und damit diese Person im Streitfall als Zeuge benannt werden kann, sollten die Eintragungen im Räum- und Streubericht jeweils von dem diensthabenden Mitarbeiter abgezeichnet werden.

Unsere Winterdiensthinweise helfen kirchlichen Institutionen in ihrem Bestreben, die Zahl der winterlichen Wegeunfälle so weit wie möglich zu senken und gerade die besonders gefährdeten älteren Mitbürger vor den schlimmen Folgen solcher Unfälle zu bewahren.

Abgesehen von der finanziellen Entlastung der kirchlichen Versicherungsgemeinschaft, die durch eine wirkungsvolle Schadenverhütung erreicht werden kann, möchten wir noch auf folgenden Gesichtspunkt hinweisen: Schwere Personenschäden werden mitunter auch strafrechtlich geahndet; ein vorschriftsmäßiger Winterdienst gewährleistet auch Schutz vor strafrechtlichen Konsequenzen.

